

Besondere Bedingung KL94 Variable Zuzahlung

Wie funktioniert die variable Zuzahlung?

Sie haben die Möglichkeit, auf einfachem Weg einmalige Zuzahlungen zu Ihrem Lebensversicherungsvertrag zu leisten.

Sie müssen lediglich mit dem speziell dafür gekennzeichneten Zahlschein Ihre gewünschte Zuzahlung leisten (beachten Sie dazu die nachfolgenden Detailbestimmungen). Wir werden Ihnen Ihre Zuzahlung umgehend in einem Nachtrag zur Versicherungsurkunde bestätigen. Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Nachtrages zur Versicherungsurkunde die Rückgängigmachung und die Rücküberweisung der Zuzahlung verlangen. Kommt es dabei durch die unterschiedlichen Bewertungsstichtage bei der rechnerischen Zuordnung und dem Abzug von Fondsanteilen zu Kursgewinnen bzw. -verlusten, werden wir diese an Sie weitergeben bzw. vom rückzuüberweisenden Betrag abziehen.

Wie hat die Einzahlung zu erfolgen?

Für Ihre variable Zuzahlung ist die Einzahlung mit dem speziell dafür vorgesehenen Zahlschein (Zahlschein mit dem Verwendungszweck: "variable Zuzahlung") notwendig. Alternativ kann die Zuzahlung auch im Wege des Online-Banking unter Angabe der am Zahlschein für variable Zuzahlungen angeführten Kundendaten vorgenommen werden.

Die als variable Zuzahlung geleisteten Zahlungen können von uns zur Abdeckung fälliger Prämien aus dem Versicherungsvertrag verwendet werden.

Welche Einschränkungen sind zu berücksichtigen?

Aufgrund von Einschränkungen durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen behalten wir uns vor, weitere Zuzahlungen zurückzuweisen bzw. die weitere Anwendbarkeit der Zuzahlungsklausel auszusetzen. In diesem Fall werden wir die geleistete Zahlung und noch nicht bestätigten Zuzahlungen umgehend an Sie retournieren und Sie allenfalls über die Möglichkeit einer geringeren Zuzahlung und über die weitere Anwendbarkeit der Klausel informieren. Wenn es zu einer generellen Aussetzung der Klausel kommt, werden wir Sie vorweg informieren.

Zuzahlungen innerhalb der letzten 4 Jahre vor Ende der Laufzeit bzw. bei lebenslangen Verträge vor Ende der Ansparphase und Zuzahlungen, die schon bei Prämienzahlung zu einer erhöhten Versicherungssteuer von 11% bzw. bei Ablauf zu einer Einkommensteuerpflicht führen würden, werden wir nur nach individueller Kontaktaufnahme mit Ihnen vornehmen.

Die Mindest-Zuzahlung beträgt EUR 150,00.

Bei lebenslangen Verträgen gilt für die Genussphase:

Die maximale Zuzahlung pro Versicherungsjahr beträgt 10% des Vertragswertes zum Ende der Ansparphase.

Wie erfolgt die rechnerische Zuordnung der Fondsanteile?

Die Zuzahlung wird nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer und tariflichen Kosten zur rechnerischen Zuordnung von Anteilen der vereinbarten Fonds verwendet. Die Zuordnung wird entsprechend des von Ihnen für Neuankäufe festgelegten Aufteilungsverhältnisses vorgenommen.

Eventuelle Zusatzversicherungen (wie Berufsunfähigkeits-, Unfalltod- oder Unfallinvaliditätsdeckungen) werden nicht angepasst.

Eine vereinbarte laufende Prämienzahlung bleibt unverändert.

Bewertungsstichtag für die rechnerische **Zurodnung der** Fondanteile ist der Tag, an dem die Zuzahlung bei uns auf Ihrem Vertragskonto einlangt. Ist dieser Tag kein Börsentag, ist der Bewertungsstichtag der vorangegangene Börsentag.

Bei lebenslangen Verträgen gilt für die Genussphase:

Die Zuzahlung wird nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer und tariflichen Kosten dazu verwendet, die Versicherungsleistungen zu erhöhen.

Zuzahlungen, die bis zum 15. des Monats bei uns eingehen, führen zu einer Vertragsanpassung mit dem Ersten des laufenden Monats. Bei einem Zahlungseingang ab dem 16. des Monats erfolgt die Anpassung mit dem nächsten Monatsersten.

Dem Nachtrag zur Versicherungsurkunde können Sie die geänderten Vertragswerte, inklusive der Entwicklung des Rückkaufwertes und der prämienfreien Versicherungssumme, entnehmen.

Was ist bezüglich der Versicherungs- und Einkommensteuer zu beachten (Stand: November 2019)?

Jede Erhöhung der Versicherungssumme mit einzelnen oder mehreren Zuzahlungen um mehr als das Doppelte innerhalb von 15 Jahren gilt versicherungssteuer- und einkommensteuerrechtlich als selbstständiger Vertragsabschluss. Kommt es im Zusammenhang mit einem derartigen selbstständigen Vertragsabschluss innerhalb dieser 15 Jahre zu einem Vertragsablauf oder zu einem Rückkauf, unterliegen alle Zuzahlungen der letzten 15 Jahre einer insgesamt 11%igen Versicherungssteuer. Ein eventuell verbleibender Differenzbetrag zwischen Aus- und Einzahlungen unterliegt der Einkommensteuer.

Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

Auszug aus dem Versicherungssteuergesetz:

§ 6. (1) Die Steuer beträgt:

1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen:

- a) 11 vH des Versicherungsentgeltes für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundene Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit
 - von weniger als zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
 - von weniger als fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen, wenn keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

- b) 4 vH des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen,
[...]

(1a) Bei Lebensversicherungen unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt nachträglich einer weiteren Steuer von 7 vH, wenn

1. das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in Abs. 1 Z 1 lit. a bezeichnete Versicherung verändert wird;

2. bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist,

- a) im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf
 - von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise

- von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz des Abs. 1 Z 1 lit. b unterlegen hat. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.
- b) im Falle einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf
 - von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
 - von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

Im übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages, der dem Steuersatz des Abs. 1 Z 1 lit. b unterliegt, auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a als selbständiger Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages. Wird das Zweifache der Versicherungssumme erst nach mehrmaligen Aufstockungen überschritten, so unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt für die vorangegangenen Aufstockungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 vH.

[...]

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz:

§ 27. (1) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Abs. 2), aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (Abs. 3) und aus Derivaten (Abs. 4), soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören.

[...]

(5) Als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs. 2 gelten auch:

[...]

3. Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die

- a) im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung,
- b) im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von zehn beziehungsweise fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist,

ausgezahlt werden, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages

- weniger als zehn Jahre ab Vertragsabschluss beträgt, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben;

- in allen anderen Fällen weniger als fünfzehn Jahre ab Vertragsabschluss beträgt.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen. Im Übrigen gilt jede Erhöhung einer

Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung als selbständiger Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages.